

BS LEGAL Rechtsanwälte · Dürener Str. 270 · 50935 Köln

Landgericht Aachen  
Adalbertsteinweg 92  
52070 Aachen

**In dem Berufungsverfahren**

**xxxxx ./ xxxxx**

**Az.: xxx**

Köln, xxx  
Unser Zeichen: xxx

Fachanwaltskanzlei  
Familienrecht & Strafrecht

**Veit Strittmatter**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Ewelina Löhnenbach**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

**Silvia Strittmatter**  
Steuerberaterin  
Dipl.- Finanzwirtin (FH)

**Anschrift**

BS LEGAL Rechtsanwälte  
Dürener Str. 270  
50935 Köln

Tel. +49 (0) 221 94 336 530  
Fax. +49 (0) 221 94 336 531

[info@bs-legal.de](mailto:info@bs-legal.de)  
[www.bs-legal.de](http://www.bs-legal.de)

beziehen wir uns auf unsere Berufungsschrift vom xxx gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom xxx, Az. xxxx und beantragen:

- **Aufhebung des Urteils und Verurteilung der Beklagten gemäß den erstinstanzlich gestellten und im Tatbestand des Urteils ausgewiesenen Klageanträgen;**
- **Hilfsweise: Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an das Erstgericht;**
- **Zulassung der Revision nach § 543 I Nr. 1 ZPO**

Die Berufungsanträge sind in dieser vereinfachten Form zulässig, (vgl. Musielak, ZPO-Kommentar, 17. Aufl. 2018, § 520, Rn. 20) und zielen auf eine Aufhebung des Ersturteils wegen zu Unrecht erfolgter Klageabweisung ab, weswegen das Ersturteil zur vollständigen Überprüfung durch das Berufungsgericht gestellt wird.

Ust.-IdNr. DE 288 244 307

Bankverbindung:  
Sparkasse KölnBonn

Geschäftskonto:  
IBAN: DE21 3705 0198 1934 6260 43  
SWIFT-BIC: COLSDE33XXX

Anderkonto:  
IBAN: DE08 3705 0198 1934 6284 11  
SWIFT-BIC: COLSDE33

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A.**

#### **Einleitung**

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Anspruchs auf Rückzahlung zu Unrecht vereinnahmter Umsatzsteuer i.H.v. 4.310,93 €.

1.)

Dem vorliegenden Verfahren liegt folgender unstreitiger Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger handelt unter der Bezeichnung „xxx Auto“ in xxx Belgien, mit Gebrauchtfahrzeugen. Er kaufte am xxx bei der Beklagten einen PKW VW Passat zu einem Kaufpreis i.H.v. 27.000,01 €. In diesem Betrag sind 4.310,93 € Umsatzsteuer enthalten. Der Kaufpreis wurde durch die Beklagte mit Rechnung vom xxx, welche auf die Firma des Klägers lautet, in Rechnung gestellt. Der Kläger hat den Kaufpreis an die Beklagte in bar entrichtet.

Der Kläger hat beim Bundeszentralamt für Steuern eine Rückerstattung der gezahlten Umsatzsteuer beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom xxx abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass den Rechnungsangaben zufolge eine Umsatzsteuer überhaupt nicht in Rechnung gestellt werden durfte, weil es sich um eine Innergemeinschaftliche Lieferung handelt. In einem solchen Fall müsse der Kläger sich an den Rechnungssteller wenden und von diesem die Berichtigung der Rechnung beanspruchen.

2.)

Zwischen den Parteien streitig ist die Frage, ob es sich vorliegend um eine innergemeinschaftliche Lieferung und damit umsatzsteuerfreie Leistung handelt und die Beklagte zur Zahlung des als Umsatzsteuer ausgewiesenen Betrags i.H.v. 4.310,93 € an den Kläger verpflichtet ist.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei gegenüber der Beklagten als Unternehmer aufgetreten und habe mitgeteilt, vorsteuerabzugsberechtigt zu sein.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe ausdrücklich mitgeteilt, das Fahrzeug privat erwerben zu wollen. Die Rechnung nenne lediglich deshalb die Firma des Klägers, weil dieser die Daten als Rechnungsadresse angegeben habe. Bei Rechnungsstellung hätten auch die geforderten Nachweise nicht vorgelegen; die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Klägers sei nicht bekannt gewesen.

## **B.**

### **Wesentliche Entscheidungsgründe des Erstgerichts**

Das Amtsgericht hat die Klage vollumfänglich abgewiesen und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Das Amtsgericht folgt im Ausgangspunkt der Rechtsansicht des Klägers, wonach es im Pflichtenkreis des Rechnungsstellers liege nur eine tatsächlich angefallene Umsatzsteuer auszuweisen. Eine Verletzung dieser vertraglichen Pflicht führe zu einem Schadensersatzanspruch des Käufers (S. 4 UA).

Die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung hingegen sieht das Amtsgericht nicht als gegeben an. Dem Kläger sei der Beweis, dass es ihm gelungen sei, den Wunsch nach einem unternehmensbezogenen Geschäft hinreichend klar ausgedrückt zu haben, nicht gelungen. Dabei folgt das Amtsgericht zunächst den Ausführungen des Klägers im Rahmen der Parteianhörung, wonach dieser glaubwürdig bekundet habe, dass er beabsichtige, das Fahrzeug für sein Unternehmen und damit steuerbefreit zu erwerben (S. 5 UA).

Die Absicht, das Fahrzeug für sein Unternehmen zu erwerben, hätte der Kläger jedoch auch gegenüber der Beklagten dergestalt zum Ausdruck bringen müssen, dass dies aus dem Empfängerhorizont der Beklagten heraus zu verstehen war und damit Teil des Kaufvertrags geworden wäre (vgl. S. 5 UA).

Zwar sei die Nennung des Unternehmens des Klägers als Rechnungsadressat ein Indiz für die Unternehmensbezogenheit des Geschäfts. Gleichwohl folge hieraus nicht eine von der Beklagten zu widerlegende Vermutung der Unternehmensbezogenheit, weil ebenso denkbar sei, dass der Kläger die Adressierung der Rechnung *„aus welchen Gründen auch immer nur eine reine Adressierung an seine Geschäftsanschrift gewünscht hat, gleichwohl aber einen*

*Privatkauf tätigen wollte*„. Zudem sei auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer durch den Kläger nicht angegeben worden (S. 5 UA).

Im Weiteren begründet das Amtsgericht seine Entscheidung mit den fehlenden Sprachkenntnissen des Klägers, der sich seiner eigenen Aussage nach für die Formulierung einer Email an die Beklagte im Vorfeld des Vertragsschlusses eines Übersetzungsprogrammes bedient hatte. Es sei diesbezüglich völlig offen, was der Kläger der Beklagten gegenüber geäußert hatte, weil bei einem solch komplizierten Vorgang das Übersetzungsprogramm an seine Grenzen gestoßen sein könnte (S. 6 UA).

Schließlich spreche auch der Umstand, dass die Beklagte das bei ihr bestehende Prozedere für Fälle des innergemeinschaftlichen Handels nicht eingeleitet habe, dafür, dass es dem Kläger nicht gelungen sei seinen Willen gegenüber der Beklagten zum Ausdruck zu bringen (S. 6 UA).

Die Aussage des Zeugen xxx sei nur als dessen Vermutung im Rückschluss aus den bekannten Umständen zu werten, weil der Zeuge eingeräumt habe, sich an den Vertragsschluss nicht mehr genau erinnern zu können (S. 6 UA).

### **C.**

#### **Wesentliche Punkte im erstinstanzlichen Verfahren**

Es wird diesseits bewusst darauf verzichtet, den kompletten erstinstanzlichen Vortrag zu wiederholen. Denn es wird sich das Berufungsgericht mit dem kompletten Prozessstoff der ersten Instanz umfassend auseinandersetzen müssen (vgl. Musielak, ZPO-Kommentar, 17. Aufl. 2018, § 520, Rn. 28).

Für die Beurteilung wichtig ist insbesondere die Aussage des Zeugen xxx.

Der Zeuge xxx war als Verkäufer der Beklagten an dem streitgegenständlichen Geschäft beteiligt.

Im Rahmen seiner Zeugenvernehmung konnte der Zeuge xxx zu dem Verkaufsgespräch teilweise nur vage Angaben machen. So konnte er sich nicht genau erinnern, wie der Kontakt zwischen dem Kläger und der Beklagten seinerzeit zustande gekommen war.

Ebenso konnte der Zeuge nicht mehr genau Auskunft darüber geben, wie er sich mit dem Kläger verständigt hatte. Gleichwohl gab der Zeuge zu Protokoll, dass er den Kläger so verstanden habe, als wolle er das Fahrzeug für sich privat kaufen. Umstände, aus denen dieser Wille gefolgt sein soll, nannte der Zeuge nicht.

Auf Vorhalt der Rechnung gab der Zeuge jedoch an, dass er auf Weisung des Klägers in den Vertrag die Firma des Klägers eingetragen hatte (Protokoll vom xxx, S. 3).

## **D.**

### **Rechtsverletzung, § 520 Abs. 3 S.2 Nr. 2 ZPO**

Die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichts gibt sowohl materiell-rechtlich als auch aus verfahrensrechtlicher Sicht Anlass zur Beanstandung.

#### **I. Innergemeinschaftlicher Erwerb**

Im Ausgangspunkt zutreffend führt das Amtsgericht aus, dass es für das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs darauf ankommt, dass der Leistungsempfänger als Unternehmer handelt und das Geschäft unternehmensbezogen ist.

Die Frage, wer Leistungsempfänger ist und ob sich die Leistung unternehmensbezogen darstellt, bestimmt sich grundsätzlich nach den schuldrechtlichen Vereinbarungen der Parteien. Maßgeblich dabei ist das Auftreten des Leistungsempfängers (hier: des Klägers) nach außen, d. h. die dem Leistungspartner (hier: der Beklagten) objektiv erkennbaren Umstände. Bei unklarer Vereinbarungslage ist jedenfalls maßgeblich, in wessen Namen die Leistung empfangen wird (Sölch/Ringleb/Wagner UStG § 15 Rn. 150).

1.)

Der Kläger ist ausweislich der Rechnung (Anlage K2) ausdrücklich als Unternehmer aufgetreten.

Darüber hinaus – diesen Umstand hat das Amtsgericht gänzlich unberücksichtigt gelassen – handelt es sich bei dem Unternehmen des Klägers mit der Firmierung „xxx Auto“ offenkundig um ein branchengleiches Unternehmen, so dass eine unternehmensbezogene Leistung schon unter diesem Gesichtspunkt naheliegt.

Schließlich lässt die angegriffene Entscheidung auch unberücksichtigt, dass der Kläger das Fahrzeug vor Ort in bar bezahlt und auch die Rechnung vor Ort erhalten hat. Die Angabe einer abweichenden Rechnungsadresse macht in Fällen, in denen eine Rechnung persönlich ausgehändigt wird, keinen Sinn. Solche abweichenden Rechnungsadressen ohne Bezug zum eigentlichen Geschäft würden lediglich dann einen Sinn ergeben, wenn der Rechnungsempfänger den Versand der Rechnung an eine bestimmte Adresse wünscht. Dies aber ist vorliegend erkennbar nicht der Fall.

Unberücksichtigt gelassen hat das Amtsgericht die Aussage des Zeugen xxx. Dieser hat im Rahmen seiner Zeugenvernehmung mehrfach ausgesagt, dass er die Firma des Klägers nicht nur in die Rechnung, sondern auch in den Vertrag aufgenommen hat.

Hierzu wird auf das Protokoll der Verhandlung vom xxx verwiesen, in dem es u.a. heißt:

*„Auf Vorhalt der Rechnung Bl. 9 d.A.*

*Ich habe in den Kaufvertrag die Firma reingeschrieben, wie er es mir gesagt hat. Da es ein Barzahler war, fragt man da auch nicht weiter nach.“*

und:

*„Auf Frage*

*Ich kann nicht mehr sagen, warum die Firma eingetragen ist, obwohl er es privat gekauft hat. Er hat mir das so gesagt, so habe ich das in den Kaufvertrag reingeschrieben und so steht es dann später in der Rechnung.“*

(Protokoll vom xxx, S.3)

Die Firma des Klägers ist nach der Aussage des Zeugen xxx demnach nicht nur als Rechnungsadresse, sondern auch in dem Kaufvertrag aufgenommen worden.

Insbesondere hätte berücksichtigt werden müssen, dass die Aufnahme der Firma des Klägers in den Kaufvertrag und in die Rechnungsdaten gerade vor dem Hintergrund der Gefahr eines für den Kläger nachteiligen Gewährleistungsrechts keinen Sinn ergeben würde, wenn er damit nicht zum Ausdruck bringen wollte, dass es sich um ein unternehmensbezogenes Geschäft im Hinblick auf die Umsatzsteuer handeln soll.

Die vorstehenden Umstände wären im Rahmen der Auslegung des Erklärungsinhalts als objektive Umstände zu berücksichtigen gewesen.

2.)

Soweit das Amtsgericht seine Entscheidung damit begründet, dass denkbar sei, dass der Kläger

*„aus welchen Gründen auch immer nur eine reine Adressierung an seine Geschäftsanschrift gewünscht hat, gleichwohl aber einen Privatkauf tätigen wollte“,*

(S. 5 UA)

ist eine solche Auslegung fehlerhaft.

Die Begründung, „aus welchen Gründen auch immer“ zeigt bereits, dass es objektive Anhaltspunkte für einen Privatkauf aus Sicht des Amtsgerichts nicht gegeben hat. Vielmehr liegt dieser Auslegung eine **pauschale Mutmaßung** zugrunde, wonach nicht festgestellte Umstände für die Angabe der Firma und dem damit verbundenen Auftreten als Unternehmer ausschlaggebend gewesen sein könnten. Solche Mutmaßungen stellen mitnichten objektive, für den Erklärungsgegner erkennbare Umstände dar. Derartige Mutmaßungen, sollten sie aufseiten des Erklärungsempfängers vorliegen, sind auch für den Erklärenden nicht erkennbar, so dass er einer solchen Sichtweise des Erklärungsempfängers überhaupt nicht entgegenwirken könnte.

Schließlich auch nicht nachvollziehbar ist die Begründung des Amtsgerichts, wonach aus dem Umstand, dass die Beklagte das bei ihr übliche Prozedere in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs nicht eingeleitet habe, folge, dass es dem Kläger nicht gelungen sei die Absicht eines umsatzsteuerfreien Erwerbs zum Ausdruck zu bringen. Eine derartige Erwägung ist in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden. Zum einen ist nicht entscheidend, ob es dem Kläger gelungen ist, seinen Willen zum Ausdruck zu bringen, sondern ob dieser Wille aufgrund objektiver Umstände erkennbar gewesen ist.

Darüber hinaus aber handelt es sich bei dem von der Beklagten beschriebenen Prozedere um einen innerbetrieblichen Vorgang, von dem der Kläger naturgemäß keine Kenntnis hat, so dass ihm hierdurch nicht etwa bewusst geworden sein könnte, dass die Beklagte seine Erklärung anders als von ihm gewollt verstanden hat. Vielmehr musste der Kläger davon ausgehen, dass nachdem seine Firma in den Vertrag und die Rechnung aufgenommen worden war, die Beklagte seinen Willen nach einem unternehmensbezogenen Geschäft verstanden hatte.

3.)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass folgende objektiv erkennbare Umstände für eine Unternehmensbezogene Leistung gesprochen haben:

- Aufnahme der Firma des Klägers auf dessen Wunsch in den Kaufvertrag
- Aufnahme der Firma des Klägers auf dessen Wunsch in die Rechnung
- Aufnahme der Firma trotz damit verbundenen Risikos nachteiligen Gewährleistungsrechts
- Aufnahme der Firma des Klägers als Rechnungsadressat trotz persönlicher Aushändigung der Rechnung
- Firma des Klägers als branchengleiches Unternehmen

Bei Vorliegen derartiger objektiver Umstände stellt sich die Entscheidung des Amtsgerichts schon insoweit als fehlerhaft dar, als es den Beweis einer aus objektiver Sicht erklärten unternehmensbezogenen Leistung nicht als erbracht ansieht. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung des kumulativen Vorliegens der vorstehenden Umstände sowie unter Berücksichtigung, dass Anhaltspunkte für eine gegenteilige Erklärung – also einen Privatkauf – nicht festgestellt wurden und auch nicht ersichtlich sind.

Der streitgegenständliche Fahrzeugkauf stellt sich damit entgegen der Auffassung des Amtsgerichts als innergemeinschaftliche Lieferung gem. §§ 4 Nr. 1 b), 6a UstG, 17a UStDV.

## **II. Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte**

### 1.) Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung

Die Beklagte schuldet dem Kläger Schadensersatz wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

a)

Der Kläger als Unternehmer i.S.d. § 2 UStG hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf ordnungsgemäße Rechnungslegung (vgl. BGHZ 103, 284, 287; BGH, Urt. v. 11.10.1974 – VIII ZR 186/73, NJW 1975, 310; OLG Brandenburg Urt. v. 28.09.2006 – 12 U 46/06).

Die Beklagte hätte, wie auch das Bundeszentralamt für Steuern in dem als Anlage K3 vorgelegten Bescheid zutreffend ausführt, eine Umsatzsteuer nicht in Rechnung stellen dürfen.

Das Inrechnungstellen der tatsächlich nicht angefallenen Umsatzsteuer stellt eine Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung dar; mithin eine Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht (OLG Brandenburg Ur. v. 28.09.2006 – 12 U 46/06).

b)

Dem Kläger ist durch die Zahlung der gesetzlich nicht geschuldeten Umsatzsteuer ein Schaden i.H.v. 4.310,93 € entstanden.

Der Beklagten fällt insoweit auch wenigstens ein Verschulden in Form einfacher Fahrlässigkeit zur Last, weil ein Unternehmen, das Leistungen im Ausland erbringt, gehalten ist sich über die damit verbundenen Steuerpflichten zu informieren (vgl. OLG Brandenburg Ur. v. 28.09.2006 – 12 U 46/06).

Die Beklagte ist aus den vorstehenden Gründen verpflichtet der Klägerin den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Beklagte befindet sich hiermit jedenfalls seit dem 04.09.2016 in Verzug und schuldet insoweit auch die geltend gemachten Verzugszinsen.

## 2.) Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur Rechnungsberichtigung und Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung

Selbst wenn der Beklagten im Hinblick auf die ausgestellte Rechnung ein Verschulden nicht anlastet, so schuldet sie dem Kläger gegenüber den als Umsatzsteuer vereinnahmten Betrag. Auf ein Verschulden im Hinblick auf die ausgestellte Rechnung kommt es nämlich nur für einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung an.

Verneint man ein solches Verschulden, so kämen dennoch Ansprüche wegen der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht (hier: Pflicht zur Rechnungskorrektur) sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht.

Rein vorsorglich wird im Hinblick auf die Vorschrift des § 531 Abs.2 ZPO darauf hingewiesen, dass der Kläger die Berufung auch auf andere, erstinstanzlich nicht

ausdrücklich erwähnte Anspruchsgrundlagen stützen kann, soweit sich deren Voraussetzungen aus dem erstinstanzlichen Vortrag ergeben und der Vortrag in der Berufungsinstanz dies lediglich erläutert oder verdeutlicht. Der Vortrag zu einer in erster Instanz nicht ausdrücklich erwähnten, von Amts wegen zu prüfenden Anspruchsgrundlage stellt in diesem Fall kein neues Angriffsmittel in der Berufung dar (BGH, Urt. v. 26. 6. 2003 - VII ZR 281/02 = NJW-RR 2003, 1321).

a) Anspruch wegen Verletzung der vertraglichen Nebenpflicht zur Rechnungskorrektur

Die Beklagte war jedenfalls nach Aufklärung über die tatsächlichen Umstände dem Kläger gegenüber verpflichtet, die Rechnung zu berichtigen. Dies folgt aus § 241 BGB in Verbindung mit den §§ 14, 14c UstG (vgl. insofern BGH, Urteil vom 18.04.2012, VIII ZR 253/11, juris, Rn. 24, 9 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 11.12.1974 - VIII ZR 186/73, juris, dort Rn. 6; LG Göttingen Urt. v. 21.9.2017 – 12 O 58/16; LG Potsdam Urt. v. 6.7.2011 – 13 S 11/11). Die streitgegenständliche Rechnung weist fehlerhaft eine Umsatzsteuer aus, denn die von der Beklagten erbrachte Leistung war als innergemeinschaftliche Lieferung gem. §§ 4 Nr. 1 b), 6a UstG, 17a UStDV steuerfrei.

Die Beklagte wurde mit Schreiben der Bevollmächtigten des Klägers vom xxx (Anlage K4) unter Mitteilung des Sachverhaltes aufgefordert die streitgegenständliche Rechnung zu berichtigen und die vereinnahmte Umsatzsteuer an den Kläger zurückzuzahlen.

Die Beklagte hatte zunächst auch eine Rechnungsberichtigung in Aussicht gestellt, hierfür jedoch weitere Nachweise gefordert. Der Kläger hat der Beklagten sodann folgende Nachweise übermittelt (vgl. Schriftsatz des Klägers vom xxx, S.3):

- Belgische Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs (Anlage K7)
- Bestätigung der belgischen Finanzbehörden über die UST-Identifikationsnummer nebst beglaubigter Übersetzung (Anlage K1)
- Bescheid des Bundeszentralamtes für Steuer (Anlage K3)

Diese Nachweise waren für die Beklagte ausreichend, um das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung ohne große Umstände zu überprüfen. Die Überprüfung der Umsatzsteueridentifikationsnummer ist online auf der Website des Bundeszentralamtes für Steuer kostenfrei möglich (vgl. Anlage K8 und K9).

Der Nachweis, dass der Kläger das Fahrzeug in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert hat (§ 17a UStDV), ist durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung (Anlage K7) ebenfalls erbracht worden (§ 17a Abs.3 Nr.5 UStDV).

Die Beklagte war folglich, nachdem ihr gegenüber die entsprechenden Nachweise erbracht worden sind, verpflichtet die ausgestellte Rechnung zu berichtigen (vgl. insofern BGH, Urteil vom 18.04.2012, VIII ZR 253/11, juris, Rn. 24, 9 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 11.12.1974 - VIII ZR 186/73, juris, dort Rn. 6, LG Göttingen Ur. v. 21.9.2017 – 12 O 58/16; LG Potsdam Ur. v. 6.7.2011 – 13 S 11/11). Dieser Pflicht ist die Beklagte nicht nachgekommen, so dass dem Kläger ein Schaden i.H. der nicht zurückerstatteten Umsatzsteuer entstanden ist. Diesen Schaden hat die Beklagte dem Kläger zu ersetzen.

b) Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung aufgrund unrechtmäßig vereinnahmter Umsatzsteuer

Die Beklagte schuldet dem Kläger die vereinnahmte Umsatzsteuer schließlich auch aus dem Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Beklagte hat durch die seitens des Klägers gezahlte Umsatzsteuer i.H.v. 4.310,93 € etwas im Sinne dieser Norm etwas erlangt. Denn der Kläger hat die ihm gestellte Rechnung beglichen und Zahlung an die Beklagte geleistet, weshalb es insoweit zunächst zu einer Mehrung des Vermögens der Beklagten gekommen ist.

Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte die vereinnahmte Umsatzsteuer ggf. an das Finanzamt weitergeleitet hat. Dies führt nicht zu einer Entreicherung der Beklagten im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB, weil die Beklagte verpflichtet ist die Rechnung gegenüber dem Kläger gemäß § 14c Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 1, 7 UStG zu berichtigen, so dass sie die gezahlten Umsatzsteuer gemäß § 37 Abs. 2 AO vom Finanzamt erstattet verlangen kann (LG Göttingen Ur. v. 21.9.2017 – 12 O 58/16, BeckRS 2017, 139551).

3.) Verletzung formellen Rechts

Das Amtsgericht hat schließlich auch den **Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt**, indem es erheblichen Vortrag des Klägers nicht berücksichtigt. Der Kläger hatte mit Schriftsatz vom xxx (dort S. 1 f.) im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen xxx darauf hingewiesen, dass dieser auch ausgesagt hatte, dass der Vertrag – auf Weisung des

Klägers - auf die Firma des Klägers lautete (vgl. Protokoll vom xxx, S.3). Diesen Umstand hat das Amtsgericht bei seiner Entscheidung gänzlich unberücksichtigt gelassen, obwohl das ausdrückliche Verlangen des Klägers, die Firma in den Vertrag aufzunehmen, von erheblicher Bedeutung für die Auslegung seiner Erklärung ist.

## **E.**

### **Berufungsgründe nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO: Fehler bei der Tatsachenfeststellung**

#### **I. Feststellungen des Amtsgerichts**

Das Amtsgericht hat lediglich festgestellt, dass die Firma des Klägers auf dessen Weisung hin als Rechnungsadresse aufgenommen worden ist.

#### **II. Notwendigkeit einer erneuten Beweisaufnahme**

1.)

Die Beweiswürdigung des Amtsgerichts, insbesondere im Hinblick auf die Aussage des Zeugen xxx gibt Anlass zur Beanstandung.

Das Amtsgericht hat die Aussage des Zeugen xxx, soweit diese den Vertragsschluss betrifft, als bloße Vermutung im Rückschluss auf die bekannten Umstände gewertet, weil dieser angegeben hatte, keine konkreten Erinnerungen mehr an den Vertragsschluss zu haben (S. 6 UA).

2.)

Diese Beweiswürdigung begegnet erheblichen Bedenken:

Der Zeuge hatte zu einzelnen Detailfragen angegeben, sich nicht mehr genau erinnern zu können. Hieraus pauschal den Schluss zu ziehen, die gesamte Aussage stelle sich lediglich als Vermutung dar ist hierdurch jedoch nicht begründet. Auch ein Zeuge, der betreffend einen Gesamtvorgang teilweise Erinnerungslücken hat und diese aus freien Stücken auch einräumt, kann immer noch vorhandene Erinnerung an Teile dieses Vorgangs haben.

Die Erinnerungslücken hat der Zeuge im Hinblick auf die Kommunikation zwischen ihm und dem Kläger aus freien Stücken eingeräumt. Gleichwohl hat er angegeben, dass die Nennung

der Firma des Klägers dadurch zustande gekommen sei, dass dieser die Nennung der Firma im Kaufvertrag gewollt habe. Auch diesen Teil der Aussage pauschal als Vermutung zu bewerten ist nicht nachvollziehbar.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Amtsgericht die Schilderungen des Zeugen über den gewöhnlichen Ablauf von Verkäufen und die damit verbundenen Vorgänge als wahrheitsgemäß bewertet hat (vgl. S. 6 UA) ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Schilderung betreffend die Aufnahme der Firma des Klägers in den Vertrag als Grundlage der in der Folge erstellten Rechnung nicht ebenso glaubhaft sein soll.

Der Zeuge hatte nämlich ausgesagt, dass die Firma des Klägers in den Kaufvertrag aufgenommen worden wäre und es so später auch in der Rechnung gestanden hätte. Auch hierbei handelt es sich um die Schilderung eines internen Betriebsablaufs bei der Beklagten. Der Zeuge gibt hiermit nämlich Auskunft darüber, aufgrund welcher Angaben die Rechnungen bei der Beklagten erstellt werden; nämlich auf Grundlage des Vertragsformulars.

3.)

Das pauschale Abtun der Zeugenaussage als bloße Vermutung ist insgesamt nicht nachvollziehbar, weshalb eine Wiederholung der Beweisaufnahme unumgänglich erscheint. Denn bereits die konkrete Möglichkeit unterschiedlicher Wertung von Zeugenaussagen begründet Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit entscheidungserheblicher Feststellungen und gebietet daher eine erneute Beweisaufnahme (BVerfG Beschl. v. 12.6.2003 – 1 BvR 2285/02, NJW 2003, 2524). Die notwendigen Zweifel liegen schon dann vor, wenn aus Sicht des Berufungsgerichtes eine gewisse - nicht überwiegende - Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass im Falle der Beweiserhebung die erstinstanzliche Feststellung keinen Bestand haben wird, sich also deren Unrichtigkeit herausstellt (vgl. Zöller-Heßler, ZPO, 30. Aufl., § 529 Rn. 3).

## F.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass die Berufung des Klägers insgesamt begründet ist.

Dies sowohl wegen der Verletzung formellen, als auch materiellen Rechts, sowie überdies auch wegen einer unrichtigen bzw. unvollständigen Tatsachenfeststellung des Amtsgerichts.

Löhnenbach

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

[www.bs-legal.de](http://www.bs-legal.de)

<https://www.bs-legal.de/steuerberatung/>